

Es empfiehlt sich deshalb eine Verlängerung der Vertagung über sechs Monate, und zwar längstens bis 1. November 1867; gleichzeitig aber auch eine Ermächtigung der Staatsregierung zur Einberufung der zweiten Deputationen behufs Vorberathung des Budgets während der Vertagung und der Ueberweisung desselben an sie; zugleich aber auch, da eine Einberufung des ordentlichen Landtags auf kurze Zeit während der Vertagung nothwendig werden könnte, die Erklärung der Kammern, daß eine solche Einberufung unbeschadet der ertheilten Verlängerungsfrist nach Befinden der Staatsregierung erfolgen kann.

Die Directorien beider Kammern haben sich über einen hierauf zu stellenden Antrag mit den ersten Deputationen beider Kammern vernommen, auch sich mit königl. Commissaren ins Vernehmen gesetzt, den beiden ersten Deputationen der beiden Kammern ist kein Bedenken gegen einen solchen Antrag beigegeben und die königl. Commissare haben erklärt: daß sie sich in gleicher Lage zu einem hierauf zu stellenden Antrage befänden und solchen erwarten würden.

Demgemäß schlägt das Directorium der geehrten Kammer vor:

dieselbe wolle im Verein mit der Ersten Kammer ihre Zustimmung dazu ertheilen, daß in Gemäßheit §. 146 der Landtagsordnung die in §. 116 der Verfassungsurkunde bestimmte Vertagungsfrist nach Befinden der Staatsregierung von ihr bis zum 1. November 1867, auch unbeschadet einer etwa inzwischen nöthig werdenden Einberufung der Kammern auf kurze Zeit, verlängert werde, daß während der Vertagung außer den bereits bestehenden Zwischendeputationen die Finanzdeputationen beider Ständekammern zu Vorberathung der bei Wiederzusammentritt der Kammern von ihnen zu erledigenden Geschäfte von der Regierung einberufen und denselben die betreffenden Vorlagen von dieser überwiesen werden können.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer hierüber sofort berathen und Beschluß fassen? — Beschlossen. — Ich frage demnach: ob Jemand das Wort ergreift? — Abg. Fahnauer hat das Wort.

Abg. Fahnauer: Meine Herren! Ich bin gewohnt, jede Sache, die uns hier vorliegt, von ganz objectivem Standpunkte aus zu betrachten. Wenn wir aber hierbei sehen, daß man auf Grund eines Regulativs eine Bestimmung treffen will, welche die Verfassungsurkunde vollständig abändert, so muß ich gerade in dieser Beziehung sagen, daß mich der Eid verpflichtet, dies nicht zu thun. Es kann hier nur §. 152 der Verfassungsurkunde maßgebend sein. Es steht dort:

„Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder auf Zusätze zu derselben können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden“.

Meine Herren! Wenn man im Nachtrage unserer Verfassungsurkunde liest, daß man wegen eines Passus, der meiner Ansicht nach vielmehr in die Landtagsordnung ge-

hören würde, als in das Gesetz, bestimmt, daß die Mitglieder des Ministeriums und die königl. Commissare, soviel die Commission betrifft, als sie nicht selbst Mitglieder der Ständeversammlung sind, bei der Abstimmung abtreten sollen, so kann man auch dies nur durch Gesetzesbestimmung erreichen. Reißen wir ein Glied aus der Verfassung, so ist die Kette zertrissen und man kann nicht wissen, was für Präjudicien geschaffen werden, und halte ich es nach meinem Eide für Pflicht, gegen den Antrag dieser Vereinbarung zu stimmen; denn ich halte die Verfassungsurkunde für das Grundgesetz, und wenn man das verletzt, so stellt man Alles in Frage. Das bestimmt mich hauptsächlich.

Abg. von Eriegern: Die Bedenken, die gegenwärtig von dem Herrn Abg. Fahnauer ausgehoben worden sind, haben ganz gewiß viel Erhebliches für sich und sind auch bei der Vorbesprechung zwischen den Directorien beider Kammern und den Mitgliedern der ersten Deputation beider Kammern natürlich nicht unerwogen geblieben. Nach meiner Ansicht sind sie aber nicht durchschlagend. Es kommt zunächst in Erwägung, daß in der Verfassungsurkunde nur von einer Vertagung die Rede ist, die ohne Einwilligung der Ständeversammlung von Sr. Majestät dem Könige allein ausgeübt wird, also von Feststellung eines Rechtes der Krone. Dieses Vorrecht, was der Krone durch die Verfassungsurkunde gewährt ist, steht in engem Zusammenhange mit dem Bewilligungsrechte der Kammern und in dieser Beziehung ist in einem Zusätze beigelegt worden, daß die Vertagung nicht über sechs Monate dauern soll, damit nicht etwa durch diese Vertagung, wenn sie auf längere Zeit hinausgeschoben wird, es dahin kommen könnte, daß die Nothwendigkeit eintritt, die Steuern provisorisch fortzuerheben, weil das Budget noch nicht berathen sein kann. Der Grundsatz, daß eine einseitige Vertagung des Landtags nur auf sechs Monate erfolgen kann, ist also ganz feststehend und hat selbstverständlich auch durch die Landtagsordnung keineswegs geändert werden können. Dagegen ist, soweit es unter besonderen Verhältnissen rathsam erscheinen kann, durch Vereinigung zwischen der Staatsregierung und der Ständeversammlung eine Vertagung besonderer Art eintreten zu lassen, keine Vorschrift in der Verfassungsurkunde enthalten, und in dieser Beziehung ist doch der Landtagsordnung vielleicht etwas mehr Werth beizulegen, als von Seiten des Herrn Abg. Fahnauer geschehen ist. Es kommt dabei wesentlich der §. 137 der Verfassungsurkunde in Betracht, wo es heißt:

„Die näheren Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.“

Insofern es sich also mehr um die geschäftliche Behandlung der Sachen, auf die es ankommt, handelt und die Vertagung hiermit in Verbindung steht, war gerade die